

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>eingereicht am: 23.05.2018 Verfahrensschritt: Beteiligung TöB TöB (Institution): Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde Vom 23.05.2018</p> <p>Mit Beteiligungsschreiben vom 19.03.2018 übersenden Sie ausgearbeitete Planunterlagen hinsichtlich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen, Kreis Herzogtum Lauenburg. Die Planungsabsicht der Gemeinde Müssen, in dem Gebiet „nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße“ die Errichtung von Sozialwohnungen zur Deckung sowohl des örtlichen Bedarfs als auch des Bedarfs von Nachbargemeinden im Bereich des Amtes Büchen planungsrechtlich abzusichern, waren Gegenstand eines Planungsgesprächs in meinem Hause am 18.08.2017 und der landesplanerischen Stellungnahme vom 03.01.2018, auf die ich grundsätzlich verweise. Entsprechend dem Besprechungsergebnis vom 18.08.2017 wurde zwischenzeitlich hinsichtlich der bedarfsgerechten Flächenausweisung für sozialen Wohnungsbau im Amt Büchen eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden Büchen und Müssen getroffen. Die Inhalte dieser Vereinbarung sind Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanungen.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.a. Bauleitplanungen der Gemeinde Müssen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Gemeinde nimmt die Mittelung der Landesplanungsbehörde, dass keine Ziele der Raumordnung den verfolgten Planungsabsichten der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen entgegenstehen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Stellungnahme vom 03.01.2018 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung: Landesplanungsbehörde</p> <p><i>Die Gemeinde Müssen beabsichtigt, in dem Gebiet "nördlich der Büchener Straße, östlich der Bergstraße" die Errichtung von 24 Sozialwohnungen zur Deckung sowohl des örtlichen Bedarfs als auch des Bedarfs von Nachbargemeinden im Bereich des Amtes Büchen planungsrechtlich abzusichern.</i></p> <p><i>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o.g. Bauleitplanungen zunächst wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</i></p> <p><i>Müssen ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken (Ziff. 2.5.2. LEP 2010).</i></p> <p><i>Die Planungsabsicht war Gegenstand eines Planungsgesprächs in meinem Hause am 18.08.2017. Zu den Gesprächsergebnissen im Einzelnen verweise ich auf das beiliegende Protokoll der Besprechung vom 17.10.2017. Insbesondere weise ich auf die darin genannten Voraussetzungen zur Umsetzung der Planung hin, deren Vorliegen im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Müssen darzulegen sind.</i></p> <p><i>Eine abschließende Stellungnahme wird bis zur Vorlage entsprechender ausgearbeiteter Planunterlagen zurückgestellt.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die überarbeiteten Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 12 werden dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration gem. § 4 Abs. 2 BauGB zugeleitet und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 16.07.2018</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 03.04.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>
<p>Stellungnahme vom 03.04.2018</p> <p><i>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p> <p><i>Mit freundlichen Grüßen</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vom 16.08.2018</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 09.07.2018. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone, Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland, Zeichenerklärung Vodafone, Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine erforderliche Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schleswig-Holstein Netz AG Vom 09.07.2018</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen. Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbauleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren. Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüros) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn. Sollten wir nicht beteiligt werden, gehen wir davon aus, dass der Tiefbau für die Baumaßnahme kostenfrei gestellt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Eine erforderliche Abstimmung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Handwerkskammer Lübeck Vom 25.07.2018</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird fachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener erwartet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben ist durch die Planungsinhalte nicht zu erwarten.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst Vom 30.07.2018</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Müssen liegt in keinen uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in die Begründung aufgenommen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>FF Müssen Vom 05.08.2018</p> <p>Nach Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen zwecks der Bebauung nördlich der K73 bestehen seitens der FF Müssen keine Einwände gegen das Bauprojekt, da es keine Bauhöhen über 12m gibt.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die Verkehrs- u. Zuwegung für Löschfahrzeuge ausreichend bemessen breit sein muss.</p> <p>Die Wehrführung der FF Müssen möchte lediglich bei der Anordnung der Löschwasserversorgung/Entnahmestellen mit eingebunden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Die Zufahrt des Plangebietes ist ausreichend breit, um die Zuwegung für Löschfahrzeuge zu gewährleisten. Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt eine detaillierte Planung der erforderlichen Verkehrswege und Aufstellflächen.</p> <p>Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgt eine weitergehende Kontaktaufnahme zur Abstimmung der Löschwasserversorgung/Entnahmestellen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen Vom 07.08.2018</p> <p>Der Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen verweist zu o.g. Maßnahmen auf seine Stellungnahme vom 17.04.2018 (Az.: 01-II-0926.17.04.18), welche inhaltlich weiterhin Gültigkeit behält.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abwägungsentscheidung der frühzeitigen Beteiligung wird entsprechend der neuen Planungsinhalte in nachfolgender Weise ergänzt.</p> <p>Im weiteren Verlauf wird der vorhandene RW-Kanal unterhalb der Entwässerungsmulde ausgebaut und die neue Grabensohle in ebenfalls ca. 1,20 m Tiefe hergestellt. Hierdurch wird die geringstmögliche Grabentiefe erzielt.</p> <p>Die erforderliche Länge des zu öffnenden Grabens beträgt ca. 300,00 m und resultiert aus dem notwendigen Rückhaltevolumen, in Verbindung mit der zulässigen bzw. genehmigten Einleitmenge in E9 von 24 l/s (ursprünglich erlaubte Menge).</p> <p>Mit der Mail vom 05.11.2018 wurde seitens des Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, darauf hingewiesen, dass in den Stellungnahmen des Fachdienstes Wasserwirtschaft / Gewässerbewirtschaftung und des Gewässerunterhaltungsverbandes eine Reduzierung des Abflusses auf 24 l/s (ursprünglich erlaubte Menge) gefordert wird. Diese Begrenzung wird für die weiteren Planungsschritte zu Grunde gelegt.</p>
<p>Stellungnahme vom 17.04.2018</p> <p><i>Die Gemeinde Müssen liegt innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau/Büchen.</i></p> <p><i>Laut Begründungen der o.g. Maßnahmen soll anfallendes Oberflächenwasser von den privaten Grundstücken zur Versickerung gebracht werden, soweit die Bodenverhältnisse es zulassen. Sollte eine Versickerung auf den Grundstücken nachweislich nicht möglich sein, kann an das Kanalnetz der Gemeinde angeschlossen werden.</i></p> <p><i>Der Gewässerunterhaltungsverband weist darauf hin, dass bei Einleitungen aus den Plan-Gebieten in Verbandsgewässer eine hydraulische Mehrbelastung ausgeschlossen werden muss. Die anfallenden Abflussmengen sind nachzuweisen und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Spitzenabflussmengen darzustellen. Die Ausführungsplanung der wasserwirtschaftlichen Anlagen (Ableitung) ist mit dem Verband abzustimmen. Die einzuleitende Abflussmenge sollte den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l (s x ha) nicht überschreiten.</i></p>	<p><i>Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt seitens der Gemeinde Müssen eine Prüfung, ob das anfallende Oberflächenwassers aus dem Plangebiet zusammen mit den Niederschlagsmengen des Bebauungsplanes Nr. 11 in das nordwestlich des aktuellen Plangebietes liegende Grabensystem eingeleitet werden kann. Die Ergebnisse werden im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend in den Unterlagen des Bebauungsplanes ergänzt.</i></p> <p><i>Der Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Büchen wird im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzgl. weiterer Planungsinhalte zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>LLUR UFB Mölln Vom 12.07.2018</p> <p>Zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Müssen bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, das Waldfläche durch die Planung nicht betroffen ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Vom 16.10.2018</p> <p>Mit Bericht vom 9.7.2018 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Kommunales (Frau Dähn, Tel.: 235)</u> Da die Begründung zum o. a. B-Plan keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Gemeinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben.</p> <p><u>Fachdienst Bauaufsicht (Herr Röttger, Tel.: 451)</u> Zu Teil A - Planzeichnung: Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass zwei Baufenster festgesetzt werden sollen. Um künftig Missverständnisse zu vermeiden sollte das rückwärtige Baufenster in der Planzeichnung um die zurzeit fehlende Strich-Punkt-Linie ergänzt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Müssen hat sich im Vorwege des Bauleitplanverfahrens sowie in Abstimmung mit dem Vorhabenträger mit den zu erwartenden Belastungen auseinander gesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird redaktionell korrigiert und die fehlende Strich-Punkt-Linie des nördlichen Baufensters ergänzt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fachdienst Straßenbau (Herr Schmahl, Tel.: 428)</u> Für den Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).</p> <p>Das geplante Gebiet grenzt innerhalb der Ortsdurchfahrt Müssen an die Kreisstraße 73 in meiner Baulast.</p> <p>Bezüglich der Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße 73 wird davon ausgegangen, dass dieses durch die Herstellung einer Zufahrt erfolgt. Zufahrten sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Träger der Straßenbaulast kann diesbezüglich vom Erlaubnisnehmer alle Maßnahmen verlangen, die wegen der örtlichen Lage, der Art und Ausgestaltung der Zufahrt oder aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich sind (§ 24 (5) u. (2) StrWG). Es ist vorgesehen, für die Anlegung der Zufahrt ein vorhandenes Knickloch zu nutzen. Um die erforderlichen Anfahrtsichtweiten gewährleisten zu können, sind die entsprechenden Sichtdreiecke von jedwedem Bewuchs, Einfriedungen und sonstigen Sichthindernissen freizuhalten. Bei der hier zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h müssen Fahrzeuge auf der Kreisstraße in beiden Richtungen in einer Entfernung von 70 m vom einfahrenden Verkehr zu sehen sein. Die entsprechenden Sichtdreiecke sind in die Planunterlagen einzuzichnen. Knick und sonstige Sichthindernisse sind entsprechend soweit zurückzubauen, dass diese Flächen freigehalten werden. Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass die Anbringung von Spiegeln, bauliche Maßnahmen oder sonstige Straßenausstattung, die aufgrund schlechter Sichtbeziehungen erforderlich werden, nicht vom Straßenbaulastträger getragen werden. Generell ist der Straßenbaulastträger von sämtlichen Kosten freizuhalten. Die Zufahrt ist so breit auszugestalten, dass ein- und ausfahrende Pkw aneinander vorbeifahren können, um einen Rückstau auf der K 73 zu vermeiden. Der Kreisstraße 73 darf kein Oberflächenwasser von der Planfläche und insbesondere von der Zufahrt zugeführt werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Sichtdreiecke im Bereich der Zufahrt werden redaktionell in der Planzeichnung ergänzt. Eine entsprechende textliche Festsetzung wird zusätzlich redaktionell in den Teil B-Text aufgenommen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung zu erfolgen hat, da das Kanalnetz in seinem jetzigen Zustand bereits seine Aufnahmekapazitäten erreicht/ überschritten hat. Für die Nutzung des Straßenseitengraben bzw. der noch vorhandenen Rohrleitung liegt immer noch keine abschließende Lösung vor, so dass die Entwässerung nicht gesichert ist.</p> <p>In Bezug auf den Lärmschutz sind sämtliche Kosten oder sonstige Ansprüche für aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen, die aufgrund gegenwärtiger Verkehrsbelastungen oder der verkehrstechnischen Entwicklung künftig zu erwarten sind, vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße 73 fern zu halten.</p> <p>Sonstige Anschlüsse bzw. Ergänzungen/ Erweiterungen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Straßengrundstücks sind mit meinem Straßenunterhaltungsdienst (Herr Rostermund; Tel.04541/2250) abzustimmen.</p> <p><u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: 409)</u> <i>Zu 8. Ver-und Entsorgung</i></p> <p>Die Regenwasserbeseitigung ist zurzeit nicht gesichert: Das auf den Privatgrundstücken anfallende gering verschmutzte Oberflächenwasser soll versickert werden, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen. Ich empfehle, abflussverringemde Maßnahmen festzusetzen wie entsprechende versickerungsfähige Flächenbefestigungen für Gehwege, Verkehrsflächen und Stellplätze.</p>	<p>Es wird auf die zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft sowie die entsprechend nachstehende Abwägungsentscheidung verwiesen.</p> <p>Die erforderlichen Kosten des Lärmschutzes werden durch den Vorhabenträger getragen. Dem Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße 73 werden keine entsprechenden Kosten gegenüber gebracht.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Zwischenzeitlich ist eine weitergehende Abstimmung mit dem Fachdienst Wasserwirtschaft erfolgt. Mit Schreiben vom 14.11.2018 wurde seitens des Fachdienstes Wasserwirtschaft mitgeteilt, dass nach Umsetzung der abgestimmten Entwässerungsmaßnahmen die Regenwasserbeseitigung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen als gesichert angesehen werden kann.</p> <p><i>Einem Anschluss der B-Plangebiete an die Regenwasserkanalisation in der Büchener Straße stimme ich zu. Die u.a. Maßnahmen, die für die gesicherte Regenwasserableitung im Rahmen der Erschließung der B-Pläne 11 und 12 erforderlich sind, sind nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis umgehend umzusetzen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Nach Aussage des Bodengutachtens und der dort erwähnten Schwankungen des Grundwasserspiegels sind einige Formen von Versickerungsanlagen nicht möglich. Der Abstand der Unterkante einer Versickerungsanlage zum Grundwasserspiegel soll mindestens 1 m betragen. So kommen meines Erachtens an wenigen Stellen nur flache Versickerungsmulden in Frage. Ob der dafür erforderliche Platz vorhanden ist, kann ich nach den vorliegenden Unterlagen nicht beurteilen. Daher kann ich keine abschließende Stellungnahme zur Versickerung abgeben.</p>	<p><i>Die vorliegende Planung sieht die Öffnung der straßenbegleitenden Rohrleitung entlang der Kreisstraße zu einem offenen Graben vor. Damit wird eine Rückhaltung und gedrosselte Ableitung in das Gewässer an der Einleitungsstelle E 9 der Gemeinde Müssen erreicht. Neben des B-Plan 11 wurde auch die Fläche des B-Plan 12 bei der jetzt vorliegenden hydraulischen Berechnung zur Einleitungsstelle E9 berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Planung wird aufgrund der Forderung nach weitergehender Rückhaltung noch überarbeitet. Die Überarbeitung und Erweiterung der Rückhaltung wurde nach Auskunft des Ingenieurbüro Sass & Kollegen sowie die Erklärung des Amtes Büchen von der Gemeinde Müssen in Auftrag gegeben.</i></p> <p><i>Die Ableitung des Niederschlagswassers ist nach Umsetzung der o.a. Maßnahmen gesichert.</i></p> <p><i>Ich weise darauf hin, dass die Belange der Zuständigkeit und Unterhaltung von Graben und Rohrleitung in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Müssen und dem Kreis/FD Straßenbau geregelt werden sollten, da diese nicht Bestandteil meiner wasserrechtlichen Erlaubnis werden.</i></p> <p>Es ist eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers an die vorhandene Grabenfläche an der K 73 beabsichtigt. Hierbei wird für die erforderlichen Umbaumaßnahmen ein Mindestabstand von 1,50 m vom Fahrbahnrand der K 73 gemäß Forderung des Fachdienstes Straßenbau eingehalten. Damit das Grabenprofil auch am Unterlauf möglichst flach gehalten werden kann, werden in bestimmten Abständen Schwellen (z.B. aus Nadelholzpfählen „dicht an dicht“) eingebaut, die zum einen die Abflussgeschwindigkeit begrenzen, zudem aber auch dafür sorgen, dass möglichst viel Oberflächenwasser im Oberlauf versickert.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Einem Anschluss des B-Plangebietes an die Regenwasserkanalisation in der Büchener Straße stimme ich zurzeit <u>nicht</u> zu. Die Maßnahmen, die im Zuge der Erschließung des B-Plan 11 erforderlich wurden, sind noch nicht genehmigt und umgesetzt worden. (Einleitungsstelle E 9)</p> <p>Die unter Punkt 8 erwähnte Planung stellt zwar eine Möglichkeit dar. Ob die vorhandenen Kapazitäten ausreichen, ist aber noch zu prüfen. Die Fläche des B-Plan 12 wurde bei der vorliegenden hydraulischen Berechnung zur Einleitungsstelle E 9 in keiner Weise berücksichtigt. Ggf. ist eine Rückhaltung innerhalb des B-Plan-Gebietes erforderlich.</p> <p>Die Erschließung ist zum jetzigen Zeitpunkt <u>nicht</u> gesichert.</p>	<p>Eine „wasserklärende“ Wirkung wird dadurch ebenfalls erzielt, sodass auf den Einbau eines offenen Sandfanges verzichtet werden kann. Die Ausbaulänge wird so bemessen, dass die anfallenden Wassermengen aus dem Bebauungsplan Nr. 11 und 12 sowie der anteiligen Gemeindeflächen, die alle der Einleitungsstelle 9 zugeführt werden, aufgenommen werden können.</p> <p>Mit Schreiben vom 14.11.2018 wurde seitens des Fachdienstes Wasserwirtschaft mitgeteilt, dass nach Umsetzung der abgestimmten Entwässerungsmaßnahmen die Regenwasserbeseitigung innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Müssen als gesichert angesehen werden kann.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Fachdienst Gewässerbewirtschaftung (Frau Knoop, Tel. 512)</u> Sollte das Niederschlagswasser nicht versickert, sondern in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden, ist im Wasserrechtsverfahren vom Einleiter <u>vorher</u> die Unschädlichkeit nachzuweisen. Im Einzugsgebiet der Müssenbek und des Gewässerunterhaltungsverbandes Steinau-Büchen herrschen starke hydraulische Probleme vor. Zusätzliche Einleitungen, die über das natürliche Maß (Status Quo) hinausgehen, sind nicht akzeptabel.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning, Tel.: 326)</u> 1. Im Plangebiet sollen größere Gebäudeeinheiten entstehen können, geplant sind zwei Einzelhäuser mit insgesamt 24 Wohneinheiten. Die Erholungswirksamkeit und natürliche Attraktivität des von der Planung betroffenen Landschaftsraums „durch Knicks gegliederte Grünländer und Äcker südlich Klein Pampau“ wird im Rahmen der Landschaftsplanung (Landschaftsplan der Gemeinde Müssen) als mittel bis hoch bewertet. Am östlichen Rand des geplanten Wohngebietes sollte deshalb zu Eingrünung und Einbindung der Baukörper in die Landschaft die Anpflanzung von einigen standortheimischen Bäumen als Hochstamm oder die Anlage einer Hecke aus standortheimischen Gehölzen festgesetzt werden.</p>	<p>Der vorhandene RW-Kanal wird unterhalb der Entwässerungsmulde ausgebaut und die neue Grabensohle in ca. 1,20 m Tiefe hergestellt. Hierdurch wird die geringstmögliche Grabentiefe erzielt. Die erforderliche Länge des zu öffnenden Grabens beträgt ca. 300,00 m und resultiert aus dem notwendigen Rückhaltevolumen, in Verbindung mit der zulässigen bzw. genehmigten Einleitmenge in E9 von 24 l/s (ursprünglich erlaubte Menge). Am Ende des Grabens wird zur Drosselung bzw. Einhaltung der einzuleitenden Wassermenge eine entsprechende Drosselvorrichtung eingebaut und das vorhandene Rohrsystem wieder angeschlossen.</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt, indem im nördlichen Bereich auf einer Länge von 10 m ein Knick festgesetzt wird. Die übrige Fläche wird nicht eingegrünt, da eine Eingrünung zur freien Landschaft durch die umlaufend vorhandenen Knicks/Gehölze gegeben ist. Zudem ist langfristig geplant auch die östliche Wiese zur Bebauung zu entwickeln.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. In der Begründung zum Bebauungsplan sollte eine Liste mit geeigneten Gehölzarten für eventuelle Ersatzpflanzungen für zu erhaltende Knicks (textliche Festsetzung Nr. 6.2) ergänzt werden, um Unsicherheiten diesbezüglich zu vermeiden.</p> <p>3. Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein, sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Knicks zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen, § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind verboten. Entlang der Knicks im Plangebiet sind Knickschutzstreifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Breite von 10m vorgesehen, das wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Die Knickstrukturen im Plangebiet sind mit ihren ökologischen Funktionen zu erhalten. Die Knicks sind deshalb einschließlich der Knickschutzstreifen in öffentliches Eigentum zu überführen und zu dem Baugrundstück hin dauerhaft abzuführen. Zwischen Baugrenze und Knickwallfuß ist ein Abstand von mind. 12m einzuhalten, so wird auch ein notwendiger Abstand zwischen Baugrenze und „Maßnahmenfläche“ von mind. 2m erreicht. Auf Grundlage der vorliegenden Planung können nach meiner Bewertung Beeinträchtigungen der Knickfunktionen nicht ausgeschlossen werden, ich bitte die Gemeinde insofern, einen angemessenen Ausgleich (im Verhältnis 1 zu 1) nachzuweisen und mit mir abzustimmen. Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ich weise darauf hin, dass diese Frage der Abwägung der Gemeinde nicht zugänglich ist.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Umweltbericht sowie der Teil B-Text werden entsprechend redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Erhalt der Knicks ist geplant.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der Abstand zwischen Baugrenze und Knick beträgt 10 m, darüber hinaus wird der Knick entsprechend den Empfehlungen des Knickerlasses (Knicks in der Bauleitplanung) extern 1:1 ausgeglichen.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4. Für Anpflanzungen als Ergänzung des im südlichen Teil des Geltungsbereichs gelegenen Knicks, sind möglichst standortheimische Laubgehölze zu verwenden. Heimische Gehölze sind Teil des Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl von Tieren Nahrung und Lebensraum. Sie stellen typische Elemente unserer Kulturlandschaft dar. Die textliche Festsetzung Nummer 6.1 bitte ich entsprechend zu ändern.</p> <p>5. Im Zusammenhang mit der Festsetzung des Allgemeinen Wohngebiets ist die Beseitigung von 5m Knick für die Verbreiterung der Zufahrt geplant. Auf Grundlage der vorgelegten Planung wird die erforderliche Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG in Aussicht gestellt. Für die Knickneuanlage als Ausgleichsmaßnahme sind aus oben genannten Gründen jedoch nur typische Gehölzarten der Knicks in Schleswig-Holstein zu verwenden.</p> <p>6. Der Ausgleich für Eingriffe in die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden soll durch Anrechnung von Maßnahmen aus dem Ökokonto „Am Scheidebach-Borchers“ erbracht werden. Dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, die Maßnahmen wurden von mir entsprechend genehmigt und sind weitgehend umgesetzt. Eine vertragliche Sicherung der anzurechnenden Maßnahme (Ökopunkte) ist nach der Begründung zum Bebauungsplan bereits erfolgt. Die Maßnahme ist in dieser Vereinbarung zwischen dem Ökokontobetreiber und der Gemeinde konkret zu benennen. Ich bitte um Vorlage der Vereinbarung zur Abstimmung noch vor Satzungsbeschluss und weise darauf hin, dass die Vereinbarung nicht später als die Satzung wirksam werden darf.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, es wird eine Pflanzliste in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Inaussichtstellung wird begrüßt. Der Knickausgleich wird extern über ein Ökokonto der Landwirtschaftskammer nachgewiesen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>(Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013, Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Ziffer 2.7).</p> <p>Ich bitte die Gemeinde, mir die konkret aus dem Ökokonto auszubuchende Fläche nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 12 umgehend mitzuteilen.</p> <p>7. Die Regelungen zum Schutz von Bäumen und Knicks während der Bauzeit und dauer- haft, zur insektenfreundliche Beleuchtung sowie die Artenschutzrechtlichen Vermei- dungsmaßnahmen sind vertraglich mit der Vorhabenträgerin/dem jeweiligen Vorha- benträger zu vereinbaren.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Vorsorglich bitte ich zu überprüfen, ob in den vorgelegten Unterlagen Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe“ getroffen wurden. Dies ist erforderlich, um den formalen Anforderungen gerecht zu werden.</p> <p>Ich bitte die textliche Festsetzung Nr. 3 so abzufassen, dass die Bindung der Wohnein- heiten nicht an „pro Einzelhaus“ besteht, sondern auf das gesamte Plangebiet zu be- ziehen ist</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Umweltbericht enthält unter Ziffer 3.1.1 Aussagen zum Thema „Störfallbetriebe.</p> <p><i>Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches sind keine Betriebe mit Störfall- oder Kata- strophspotenzial nach SEVESO-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) vorhanden. Ein Umgang mit gefährlichen Gütern und Stoffen, die in Gefahrenkategorien gemäß EG-VO Nr. 1272/2008 eingeordnet werden müssen, findet nicht statt.</i> <i>Besondere Gefahren, die auf die Umgebung wirken, gehen vom geplanten Wohngebiet ebenfalls nicht aus.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Gemeinde Büchen vom 17.07.2018• IHK zu Lübeck zum 14.08.2018• Stadt Schwarzenbek vom 17.07.2018	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>